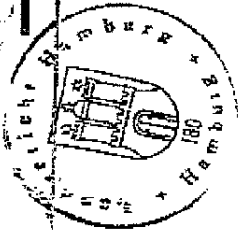


30. Jan. 2004
EINGEGANGEN



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
304 S 30/03
642 C 493/02

Verkündet am:
12.1.2004

In der Sache

Brügge, JOS'in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Günter Schröder OHG,
vertreten durch pHG Daniel Kroll und Sascha Kroll,
In der Strutt 1, 63599 Biebergemünd

- Kläger/Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Frenzel & Stock,
Friedrichstraße 13,
63505 Langenselbold,
Gz.: 20185/2002,

gegen

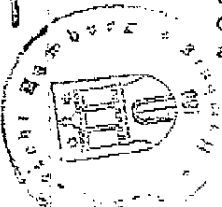
- 1) AIF ARGE Industriefußboden GmbH & Co. KG,
vertreten durch AIF ARGE Industriefußboden Verw. GmbH,
diese vertr. d. den Geschäftsführer Robert Brokmann,
Holunderweg 20, 29640 Schneverdingen
- 2) AIF ARGE Industriefußboden Verw. GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Robert Brokmann,
Holunderweg 20, 29640 Schneverdingen

- Beklagte/Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Detlefsen & Weyrich,
Spitalerstraße 16, 20095 Hamburg,
Gz.: WY/ck-72/2002, GK.: 82

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 4
auf die mündliche Verhandlung vom 17.11.2003, durch

den Richter am Landgericht
Otto
als Einzelrichter



für Recht:

Die Berufung der Beklagten vom 7.4.2003 gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 5.3.2003 (Geschäfts-Nr.: 642 C 493/02) wird zurückgewiesen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig aber nicht begründet.

Das Amtsgericht hat die Beklagten mit zutreffender Begründung zur Erfüllung der Kaufpreisverpflichtung verurteilt. Die erfolgte Lieferung hinsichtlich des Bauvorhabens TES Frontdesign gilt nach § 377 HGB als genehmigt, da eine rechtzeitige Rüge nicht erfolgt ist. Eine Rüge muß auch dann unverzüglich erfolgen, wenn sich ein Mangel später zeigt (§ 377 Abs. 3 HGB). Der neue Sachvortrag der Beklagten hinsichtlich einer schriftlichen Mängelrüge vom 12.12.2001 (Anlage B 7) ist gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht mehr zuzulassen. Die Beklagten hätten diesen Sachvortrag bereits in erster Instanz vorbringen können. Dies ist aufgrund von Nachlässigkeit unterblieben, wobei das Gesetz mit Nachlässigkeit einfache Fahrlässigkeit meint (Zöller, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 531 Rn. 31). Aus dem substantiierten Vortrag der Beklagten und der Eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Beklagten zu 2) vom 6.6.2003 ergibt sich, dass dem verspäteten Vortrag der Beklagten ein Versehen von Mitarbeitern der Beklagten – mithin Fahrlässigkeit – zu Grunde liegt.

Hinsichtlich der Lieferung an das Bauvorhaben Krakow am See liegt dagegen eine rechtzeitige Mängelrüge der Beklagten vor. Zutreffend hat das Amtsgericht festgestellt, dass insoweit ein Mangel nach § 459 Abs. 1 S. BGB a. F. vorliegt. Die Rohdichte der gelieferten Hartschaumplatten entsprach nicht der vertraglichen Vereinbarung der Parteien (sog. Abweichung der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit). Zwischen den Parteien ist allerdings streitig, ob es sich um einen erheblichen Fehler handelt (§ 459 Abs. 2 S. BGB a. F.). Darauf kommt es jedoch für die Ent-

scheidung des Rechtsstreits nicht an. Die Beklagten können weder den Kaufpreis auf 0 mindern, noch den Kaufvertrag wandeln. Weiter können die Beklagten insoweit auch keinen Schadensersatz verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB besteht ebenfalls nicht. Im Einzelnen:

Die Beklagten haben hinsichtlich der vereinbarten Rohdichte eine Minderung auf 0 geltend gemacht und darauf ein Zurückbehaltungsrecht gestützt. Außerdem wurde hilfsweise die Aufrechnung mit einem Rückforderungsanspruch erklärt. Eine Minderung auf 0 haben die Beklagten aber nicht hinreichend plausibel vorgetragen. Für den Wert einer zu mindernden Sache kommt es nach § 472 Abs. 1 BGB a. F. auf den objektiven Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an (Westermann in Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1995, § 472 Rn. 7, 9). Die gelieferten Hartschaumplatten liegen zwar hinsichtlich der Rohdichte unter dem vereinbarten Wert. Sie entsprechen aber im Übrigen der vertraglichen Vereinbarung. Insbesondere ist auch die Druckfestigkeit der Platten entsprechend den vertraglichen Vorgaben gegeben. Unter diesen Voraussetzungen ist die Behauptung der Beklagten, die Platten seien bereits vor dem Einbau ohne jeden Wert gewesen („Minderung auf 0“), im Ergebnis nicht überzeugend. Mangels Anspruch der Beklagten, den Preis auf 0 zu mindern, besteht auch kein darauf zu stützendes Zurückbehaltungsrecht der Beklagten. Ein aufrechenbarer Gegenanspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Kaufpreises besteht ebenfalls nicht.

Ein Schadensersatzanspruch der Beklagten besteht nicht. Zwar kann der Käufer die Rechte aus § 480 Abs. 2 BGB a. F. geltend machen, wenn die gesamte verkaufte Gattung mangelhaft ist (Putzo in Palandt, BGB, 60. Aufl. 2001, § 480 Rn. 1). Dies behaupten die Beklagten. Ein Schadensersatzanspruch setzt allerdings voraus, dass die weiteren Voraussetzungen des § 480 Abs. 2 BGB a. F. gegeben sind (vgl. Westermann in Münchener Kommentar zum BGB, a. a. O., § 480 Rn. 12). Daran fehlt es hier. Die Rohdichte stellte keine zugesicherte Eigenschaft dar. Die Beklagten haben nicht dargelegt, dass die Klägerin über eine reine Beschreibung der Kaufsache hinaus die Gewähr dafür übernehmen wollte, dass die vereinbarte Rohdichte vorliegt. Eine derartige zugesicherte Eigenschaft ergibt sich auch nicht aus den vorliegenden Vertragsunterlagen. Die Beklagten haben auch nicht dargelegt, dass die Klägerin den Fehler der gelieferten Dämmplatten arglistig verschwiegen hat.

Den Beklagten steht daher insoweit weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein aufrechenbarer Gegenanspruch gegen die Klägerin zu.

Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein aufrechenbarer Gegenanspruch der Beklagten ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagten hilfsweise die Wandelung des Kaufvertrages bezüglich der Lieferung an das Bauvorhaben Krakow am See erklärt haben. Dabei kann offen bleiben, ob ein erheblicher Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 S. 2 BGB a. F. vorliegt. Dem möglichen Rückzahlungsanspruch der Beklagten aus § 812 Abs. 1 BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises steht ein Gegenanspruch der Klägerin auf Wertersatz gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB entgegen, da der Kaufgegenstand nicht mehr herausgegeben werden kann. Dieser Anspruch der Klägerin besteht in gleicher Höhe. Die Beklagten haben Aufwendungen erspart. Sie hätten ohne die Lieferung der Klägerin andere Dämmplatten kaufen und einbauen müssen. Es ist nicht ersichtlich, dass diese weniger gekostet hätten, als die von der Klägerin gelieferten Platten. Die Beklagten sind auch nicht entreichert gemäß § 818 Abs. 3 BGB. Sie haben zwar dargelegt, dass möglicherweise Ansprüche des Bauherrn ihnen gegenüber aus der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Dämmplatten drohen. Hier handelt es sich allerdings um zukünftige Ansprüche. Der Bauherr hat bisher noch keine Ansprüche angemeldet. Konkrete Baumängel aufgrund der gelieferten Dämmplatten sind bisher nicht aufgetreten.

Den Beklagten steht auch kein aufrechenbarer Gegenanspruch in Höhe von € 563,44 für die Untersuchungskosten (Anlage B 3) zu. Bei den Untersuchungskosten handelt es sich nicht um Vertragskosten, die bei einer Wandelung des Kaufvertrages nach § 467 BGB a. F. zu ersetzen sind. Es handelt sich vielmehr um Mangelschäden, die nur unter den weiteren Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches zu ersetzen sind (vgl. Westermann in Münchener Kommentar zum BGB, a. a. O., § 467 Rn. 10). Derartige Schadensersatzansprüche – insbesondere aus § 480 Abs. 2 BGB a. F. – bestehen hier nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert hinsichtlich der Berufungsinstanz wird auf € 17.506,80 festgesetzt (§ 19 Abs. 3 GKG). Die Beklagten

haben hilfsweise mit drei Gegenforderungen in Höhe der Klagforderung sowie mit einer Gegenforderung in Höhe von € 563,44 die Aufrechnung erklärt.

Otto



Ausgefertigt

Franke

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Franke